

Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 11. Dezember 2008

**Gesetz
über den Entschädigungsfonds für Tierverluste**

Änderung vom 2009

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt Art. 31 ff. in Verbindung mit Art. 59 des Tierseuchenschutzgesetzes (TSG)¹⁾ und auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über den Entschädigungsfonds für Tierverluste vom 2. Juli 1998³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 5

Schlachthanlage Walterswil

¹ Der Entschädigungsfonds für Tierverluste dient zusätzlich zu § 1 der Leistung von Beiträgen von ²/₃, maximal jedoch Fr. 1.5 Mio., an die Kosten der Sanierung der Schlachthanlage Walterswil.

² Die Gemeinden beteiligen sich an den verbleibenden Sanierungskosten nach Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner (50 %) und Anzahl Grossvieheinheiten (50 %).

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung am 1. Januar 2009 in Kraft.

Zug, 2009

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ SR 916.40

²⁾ BGS 111.1

³⁾ GS 26,111 (BGS 925.16)